



Az.: 51.1.0601.002.001

Kinder- und Jugendförderplan

Beratungsweg	Sitzungstermin
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	26.02.2015
Jugendhilfeausschuss	26.02.2015
Haupt- und Finanzausschuss	15.04.2015
Rat	29.04.2015

Zuständiger Dezernent	Haas, Willibrord
------------------------------	------------------

Finanzielle Auswirkungen	X	JA		NEIN
---------------------------------	---	----	--	------

Im Haushaltsplan vorgesehen		JA		NEIN
X	Teilergebnisplan		Teilfinanzplan	Investitionsmaßnahme
Produkt Nr.	602	Kinder und Jugendarbeit		
Kontengruppe				
Betrag				
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge X
Insgesamt			Insgesamt	35.128,00 €
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter	
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve	35.128,00 €

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt den Kinder- und Jugendförderplan für die Legislaturperiode 2014 bis 2020. Die Regelungen zu finanziellen Förderungen treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Mit der Einführung des Achten Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), die Förderung der Jugendverbände (§ 12 SGB VIII), die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) in einen neuen gesetzlichen Rahmen gegossen worden.

Im Verständnis des SGB VIII werden die Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe als eine präventive und an den unterschiedlichen Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern, Jugendlichen und Eltern angepasste Hilfe angeboten. Die Hilfesuchenden erhalten eine gewünschte und mitgestaltete soziale Dienstleistung.

Das SGB VIII fordert gemäß § 3 eine Vielfalt von Trägern. Dem jungen Menschen soll gemäß § 5 SGB VIII eine Trägerpluralität angeboten werden, damit das Wunsch- und Wahlrecht, seine Institution in offener und verbandlicher Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu besuchen, gewährleistet ist. Die Stadt Kleve fördert verschiedene Träger mit unterschiedlichen Werteorientierungen und eine Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Die Trägerpluralität, Autonomie und Werteorientierung der freien Träger, Methodenvielfalt und -offenheit und der Grundsatz der Freiwilligkeit spiegelt sich in Kleves Kinder- und Jugendarbeit wieder.

Gemäß § 15 Abs. 4 des dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - hat der Rat der Stadt Kleve einen Kinder- und Jugendförderplan aufzustellen und diesen für jeweils eine Legislaturperiode festzuschreiben. Damit werden zugleich die Unternehmungen der Stadt Kleve konkretisiert, mit denen die Gewährleistungspflicht für ein rechtzeitiges und ausreichendes Angebot an erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendförderung erfüllt wird (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).

Daher folgt der in der Anlage beigefügte Plan dem Auftrag der Jugendhilfeplanung gem. § 80 Abs. 1 SGB VIII,

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen (Kapitel I),
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln (Kapitel II) und
3. die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen (Kapitel III).

Der Kinder- und Jugendförderplan regelt zudem die finanzielle Förderung der genannten Arbeitsbereiche in Kapitel 3.2 neu. Dabei sind folgende Veränderungen zu den bisherigen Richtlinien eingearbeitet:

	jährlicher Förderbedarf nach Kalkulation des Fachbereiches*
1. Erhöhung der Beihilfe pro Tag/TN für Jugendbildungsmaßnahmen von 5,- € auf 8,- €	1.000 €
2. Erhöhung der maximalen Förderung von Projekten von 75% auf 85% unter Beibehaltung der Höchstförderhöhe	2.000 €
3. Erhöhung der Beihilfen für Freizeitmaßnahmen von 2,75 € auf 3,50 € je Tag/TN bzw. von 1,50 € auf 2,50 € für Offenen Ferienspaß, Wegfall von Beihilfen für Tagesfahrten ¹	50.000 €
4. Erhöhung der Beihilfe pro Tag/TN für Mitarbeiterfortbildungen von 5,- € auf 8,- €	1.000 €
5. Einheitliche Anpassung der Förderung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Jugendheime auf 80 % der Personalkosten und 25 % der Sachkosten (max. 7.000,- €) sowie Erhöhung der maximalen Förderung von 1.250,- € auf 2.000,- € jährl. und des Beihilfeanteils von 50 % auf 75 % für die Anschaffung und Reparatur von Jugendpflegematerial ²	388.875 €
Summe	442.875 €

* Kalkulation auf Grundlage von Abrechnungen aus den Vorjahren. Da die Spitzabrechnung erst nach Abschluss eines Kalenderjahres vorgenommen werden kann, liegen noch keine abschließenden Daten für 2014 vor.

¹ Die Summe enthält den Kostenanteil für die aus Kleve stammenden Teilnehmer an der Freizeitmaßnahme für Kinder mit schweren Behinderungen des Kreises Kleve.

² Hierin enthalten sind Betriebskostenzuschüsse in geschätzter Höhe von 373.875,- € sowie Baumaßnahmen von 10.000,- € und 5.000,- € Materialförderung.

Aufgrund allgemein gesunkener Teilnehmerzahlen ergeben sich durch die Erhöhungen der Positionen 1 bis 4 insgesamt keine höheren Aufwendungen. Durch die Position 5 werden die Zuschüsse für Jugendhäuser insgesamt um ca. 35.128 € pro Jahr erhöht. Dieser Mehraufwand wird zusammen mit der Kalkulation für den Nachtragshaushalt 2015 in die Beratungen eingebracht.

Der Kinder- und Jugendförderplan gilt für die laufende Legislaturperiode und wird nach der Neukonstituierung des Rates fortgeschrieben.

Kleve, den 17.02.2015

In Vertretung



(Haas)
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer